

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) auf einen Blick:

(Stand: 1. Januar 2009)

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kinder sind noch nicht 14 Jahre alt
2. Jugendliche sind 14, aber noch nicht 18 Jahre alt
3. Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht
4. Erziehungsbeauftragte Person muss über 18 Jahren alt sein und nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit Eltern oder Vormund vorübergehend Erziehungsaufgaben wahr oder betreut Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Ausbildung oder Jugendhilfe.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

Zum Kinder- und Jugendschutz gibt es Alterskontrollen. Jugendliche müssen ihr Alter auf Verlangen nachweisen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

Altersvorschriften sind gut sicht- und lesbar bekannt zu machen.

§ 4 Gaststätten

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.

§ 5 Tanzveranstaltungen

Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.

§ 9 Alkoholische Getränke

Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren - Spirituosen und Alkopops sind für unter 18-jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Kein Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. Auch der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

Filme und Computerspiele dürfen an Kinder und Jugendliche nur gemäß der Alterskennzeichnung auf der Verpackung zugänglich gemacht werden.

§ 28 Bußgeldvorschriften

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.